

Tarifliste ab 1. Januar 2018

1. Krankenpflege

Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG)

Ärztlich verordnete Pflegeleistungen sind Pflichtleistungen der Krankenversicherer gemäss KVG und werden nach dem System des Tiers payant direkt den Krankenversicherern wie folgt in Rechnung gestellt:

Pflegeleistung gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)	Tarif nach Art. 7a Abs. 1 KLV
Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination (Art. 7 Abs. 2 lit. a KLV)	Fr. 79.80 / Std.
Massnahmen der Untersuchung und Behandlung (Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV)	Fr. 65.40 / Std.
Massnahmen der Grundpflege (Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV)	Fr. 54.60 / Std.

Patientenbeteiligung (Art. 15 Gesetz über die Pflegefinanzierung des Kantons Zürich) Wird nicht vom Krankenversicherer vergütet und fällt zusätzlich zu Selbstbehalt und Franchise an. Die Patientenbeteiligung wird direkt dem Kunden in Rechnung gestellt.	10% der in Rechnung gestellten Pflegeleistungen, max. Fr. 8.00 pro Tag
--	---

2. Akut- und Übergangspflege

Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG)

Pflegeleistung während längstens 14 Tagen nach Spitalaustritt mit ärztlicher Verordnung	
Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination	Fr. 54.55 / Std.
Massnahmen der Untersuchung und Behandlung	Fr. 53.65 / Std.
Massnahmen der Grundpflege	Fr. 47.50 / Std.

3. Hauswirtschaftliche Leistungen

Hauswirtschaftliche Leistungen sind keine Pflichtleistungen der Krankenversicherer und werden den Kunden mit folgenden Tarifen in Rechnung gestellt:

*Der Mitgliederansatz wird nach Zahlungseingang verrechnet.

Tarif für Mitglieder *	Fr. 37.00 pro Stunde
Tarif für Nicht-Mitglieder	Fr. 42.00 pro Stunde

Kunden, die bei ihrem **Krankenversicherer** eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, können die Kosten für hauswirtschaftliche Leistungen allenfalls zurückfordern.

4. Spitex Plus

Nicht-KLV-Leistungen zu Betreuung, Wohnen, Haus, Sicherheit, Freizeit, Koordination zu Arzt und anderen Fachbereichen.

Tarif für alle pro Wegzeit und Leistung	Fr. 49.00 pro Stunde
Tarif für Wegpauschale	Fr. 05.00 pro Weg

5. Mahlzeitendienst

Den Kunden wird folgender Preis in Rechnung gestellt:
Preis pro Mahlzeit, geliefert ins Haus:

Benken, Rheinau, Rudolfingen, Trüllikon, Truttikon, Wildensbuch	Fr. 17.00
Marthalen *	Fr. 13.00 - 15.00
Ellikon am Rhein	Fr. 17.00 (plus Wegentschädigung)
Miete Ofen	1 Monat als Notbehelf Fr. 30.00

*während der Ferien vom Restaurant Ochsen, Marthalen, gelten andere Tarife

6. Information und Beratung für Einwohner/ Angehörige

Unentgeltliche Informations- und Beratungsstelle zu Fragen der Gesundheit und in diesem Zusammenhang der benötigten Hilfestellung für Jung und Alt.

Ab 1.1.2018 bietet die Spitex WM im Auftrag der Gemeinden ein Unterstützungsangebot zu Information und Beratung begleitet durch Fachpersonen. Die Beratungsstelle ist vernetzt mit anderen Organisationen im Gesundheits- und Sozialbereich.

Beratungen sind nach vorheriger Anmeldung Montag bis Freitag während den Geschäftszeiten zu vereinbaren.

7. Kurzfristige Absagen

Wir sind froh, wenn Sie uns den Bedarf von Spitexleistungen frühzeitig bekannt geben. Kurzfristige Absagen oder Umdispositionen innerhalb von 24 Stunden vor einem Einsatz sind für uns mit einem grösseren Aufwand verbunden. Wir müssen darum diesen Mehraufwand mit einer Pauschalgebühr von 50.00 CHF verrechnen und zählen auf Ihr Verständnis. Besten Dank.

Stand: 1. Januar 2018